

## Anlage zu TOP 9.2

### **Umsatzsteuergesetz (UStG)** **§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer**

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Absatz 5, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Abs. 1, 3 und 7) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.

(2) Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 3 und 4) erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären.

(3) Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 abzüglich folgender Umsätze:

1. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe i, Nr. 9 Buchstabe b und Nr. 11 bis 28 steuerfrei sind;

2. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h, Nr. 9 Buchstabe a und Nr. 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Soweit der Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder § 20), ist auch der Gesamtumsatz nach diesen Entgelten zu berechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, dass die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Abs. 4a ist entsprechend anzuwenden.

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Online-Ausgabe UStG, entnommen am 12.09.2016

**1. Hinweise und Beispiele zur Kleinunternehmerregelung**

Die Kleinunternehmerregelung ist in § 19 USt geregelt. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn die Gesamtumsätze aus der Unternehmertätigkeit zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht überschreiten wird.

**Beispiel 1:**

Der selbständige Handwerksmeister Herr Meier hat im vorangegangenen Jahr einen steuerbaren und steuerpflichtigen Gesamtumsatz in Höhe von 870.000 €. Weitere Einnahmen bezieht er aus einer Verwaltungsratsstätigkeit bei der Sparkasse in Höhe von 3.000 € im Jahr.

Lösung:

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 UStG umfasst der umsatzsteuerliche Unternehmerbegriff die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Im Ergebnis kann für Herrn Meier die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch genommen werden, da seine Gesamtumsätze (870 T€ + 3 T€) den Betrag von 17.500 € im vorangegangenen Jahr (und auch von 50.000 € im laufenden Jahr) überschreiten.

**Beispiel 2:**

Das Verwaltungsratsmitglied Herr Müller ist hauptberuflich als Lehrer an einer kommunalen Schule beschäftigt. Die Einnahmen aus der Verwaltungsratsstätigkeit betragen 10.500 € im Jahr. Herr Müller kann die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG in Anspruch nehmen, da er keine weiteren Einnahmen als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG hat.

**Beispiel 3:**

Der Arbeitnehmervertreter des Verwaltungsrates Herr Schulz hatte im Vorjahr aus der Verwaltungsratsstätigkeit Einnahmen in Höhe von 5.000 €/p. a. und aus einer Photovoltaikanlage in Höhe von 12.000 € p. a. und 6.000 € aus der Vermietung einer Wohnung (§ 4 Nr. 12 UStG). Die Kleinunternehmerregelung kann angewendet werden, da der Jahresumsatz den Betrag von 17.500 € im vorgangegangenen Jahr nicht überschritten hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die relevanten Gesamtumsätze im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht überschreiten werden.

Hinweis:

Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes werden bestimmte steuerfreie Umsätze (hier: 6.000 € aus der Vermietung) nicht berücksichtigt (§ 19 Abs. 3 UStG).

**Beispiel 4:**

Wie Fall 3. Jedoch hat Herr Schulz auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet, da er Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung der Photovoltaikanlage geltend gemacht hat. Im Ergebnis werden damit auch die Einnahmen aus der Verwaltungsrats Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig.

**Beispiel 5:**

Das Verwaltungsratsmitglied Herr Meyer ist Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und hat Einnahmen aus der Verwaltungsrats Tätigkeit in Höhe von 10.000 € p. a. Eine umsatzsteuerliche Zusammenfassung mit Umsätzen der GmbH erfolgt nicht.